



An die Mitglieder
des Kantonsrates

Herisau, 12. Februar 2021

6000.445

Anwaltsgesetz; Teilrevision (Ersatzmitglieder Kommissionen); 1. Lesung

2. Bericht und Antrag der Kommission Inneres und Sicherheit vom 12. Februar 2021

Sehr geehrte Frau Kantonsratspräsidentin
Sehr geehrte Damen Kantonsrätinnen
Sehr geehrte Herren Kantonsräte

A. Ausgangslage

Die Anwaltsprüfungskommission möchte das Anwaltsgesetz anpassen. Das Obergericht soll die Möglichkeit erhalten, eine grössere Anzahl Ersatzmitglieder wählen zu können, um eine allfällige Befangenheit bei der Zusammensetzung der Prüfungskommission zu vermeiden. Hintergrund der Neuregelung ist die Tatsache, dass sich Kommissionsmitglieder, welche einem Gericht angehören bzw. bei der Gerichtskanzlei angestellt sind, bei Kandidatinnen und Kandidaten, die ein Praktikum am Gericht absolviert haben, bisher als nicht befangen betrachtet haben. Auch wenn es dabei nie zu Problemen gekommen ist, erachten die Mitglieder der Prüfungskommission die Situation als unbefriedigend. Dies umso mehr vor dem Hintergrund, dass das Bundesgericht seine Rechtsprechung punkto Befangenheit in den letzten Jahren kontinuierlich verschärft hat.

Die Kommission Inneres und Sicherheit hat die Teilrevision an ihrer Sitzung vom 12. Februar 2021 beraten. Für die Beratung standen folgende Unterlagen zur Verfügung:

- Bericht und Antrag des Regierungsrates vom 19. Januar 2021 «Anwaltsgesetz; Teilrevision (Ersatzmitglieder Kommissionen); 1. Lesung» mit drei Beilagen

Für Erläuterungen und Auskünfte war Departementssekretär Ralph Bannwart an der Sitzung vom 12. Februar 2021 anwesend.



B. Erwägungen

Die Kommission Inneres und Sicherheit schätzt die vorgeschlagene Teilrevision des Anwaltsgesetzes als nachvollziehbar und verständlich ein. Es handelt sich um eine gute und pragmatische Lösung für eine konkrete Fragestellung. Es ist der Kommission ein wichtiges Anliegen, dass mit der Revision dem Anschein der Befangenheit entgegengetreten werden kann.

Im Bericht und Antrag legt der Regierungsrat ausführlich dar, welche Antworten in der Vernehmlassung eingegangen sind und wieso er diese nicht übernommen hat. Die Kommission begrüsst diese Darstellung sehr und ist einstimmig der Meinung, dass der Umgang mit den Vernehmlassungsantworten bei diesem Geschäft vorbildlich gelungen ist.

Im Rahmen der Vernehmlassung haben zwei Vernehmlassungsteilnehmer den Wunsch eingebracht, im Zusammenhang mit dieser Teilrevision das Beurkundungsgesetz anzupassen. Personen, die sich gemäss Art. 2 Abs. 3 des Beurkundungsgesetzes (BeurkG; bGS 211.2) «Öffentliche Urkundsperson» nennen dürfen, sollten auch den Titel «Notar/in» tragen dürfen. Die Kommission hat diese Anregung ausführlich diskutiert. Es gibt im Kanton Appenzell Ausserrhoden keine Amtsnotariate. Wer im Familien-, Erb- oder Gesellschaftsrecht beurkunden will, muss keinerlei sachbezogene juristische Fachkenntnisse ausweisen. Es reicht, Anwältin / Anwalt oder Gemeindeschreiberin / Gemeindeschreiber bzw. Leiter / Leiterin eines Erbschaftsamtes zu sein. In anderen Kantonen werden für Beurkundungen eine juristische Ausbildung und eine bestandene Prüfung vorausgesetzt.

Die Kommission unterstützt das Anliegen des Regierungsrates, zuerst grundsätzlich über die Ausbildung von Urkundspersonen im Kanton zu diskutieren und die Frage zu beantworten, wie das Beurkundungswesen künftig organisiert sein soll, bevor neue Begrifflichkeiten eingeführt werden. Sie fordert, dass die Thematik in absehbarer Zeit gesamthaft angegangen wird. In der Zwischenzeit soll das Departement Inneres und Sicherheit schnellstmöglich prüfen, wie die Qualität der Beurkundungen im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten kurz- und mittelfristig erhalten und wo nötig verbessert werden kann, da die Kommission von einer dringenden Notwendigkeit ausgeht. Zu prüfen wären beispielsweise vertiefere Einführungen in die Funktion als Gemeindeschreiberin / Gemeindeschreiber, funktionsbezogene Weiterbildungen in Erbschaftsangelegenheiten, Checklisten zur Prüfung der Formalien von Ehe- und Erbverträgen usw.



C. Antrag

Die Kommission Inneres und Sicherheit beantragt Ihnen,

1. auf die Vorlage einzutreten und
2. der Teilrevision des Anwaltsgesetzes (Ersatzmitglieder Anwaltsprüfungskommission) in 1. Lesung zuzustimmen.

Im Namen der Kommission Inneres und Sicherheit

sign. Peter Gut

sign. Sabrina Baumgartner

Peter Gut, Präsident

Sabrina Baumgartner, Aktuarin